

## Verlängerung der Verdienstauffallentschädigung für Eltern wegen Kinderbetreuung

Seit dem 30. März 2020 gilt für Eltern, die bedingt durch den Schulausfall bzw. die Schließung der Kindertagstätten ihre Kinder selbst betreuen müssen und so einen Verdienstauffall erleiden, ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Details hierzu finden Sie in unserem Leitfaden „Kita- und Schulschließungen – Notbetreuungen und Entschädigungsansprüche“ auf unserer Homepage [www.vdmb.de](http://www.vdmb.de).

Dieser Entschädigungsanspruch wird derzeit für längstens sechs Wochen gewährt. Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 beschlossen, dass der Anspruch künftig pro Elternteil für maximal zehn Wochen bestehen soll. Alleinerziehende Eltern haben entsprechend Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entschädigung.

Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuführen, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung. Eltern bekommen maximal 67 Prozent des Nettoeinkommens als Entschädigung, höchstens jedoch 2016 Euro im Monat.

Die Änderungen müssen noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informieren wir Sie und werden dann auch unseren Leitfaden aktualisieren.

### ANSPRECHPARTNER

**Yvonne Fuchs**

Tel. 0911/264441  
y.fuchs@vdmb.de

**Marcus Jülicher**

Tel. 0911/264441  
m.juelicher@vdmb.de

**Kathrin Rohlff**

Tel. 089/33036-125  
k.rohlff@vdmb.de

**Daniela Breu**

Tel. 089/33036-132  
d.breu@vdmb.de